



ZOFINGEN

Ortsbürgergemeinde

Einladung

zur

Ortsbürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 19. Juni 2025, im Stadtsaal

- 19.00 Uhr Auftakt durch die Stadtmusik und den
 Tambourenverein
 Zofinger Marsch
- 19.30 Uhr Beginn der Versammlung

Ortsbürgergemeinde

c/o Stadtkanzlei | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
stadtkanzlei@zofingen.ch | 062 745 71 10

Liebe Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Für die diesjährige Ortsbürgergemeindeversammlung erhalten Sie

- Stimmrechtsausweis
- Einladung mit Traktandenliste und Anträgen
- Flyer "Waldgang 2025" und "Weinverkauf"

Sämtliche Unterlagen für die Versammlung finden Sie auf der Webseite www.zofingen.ch/ortsbuerger.

Traktandenliste und Anträge

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024

Es wird auf das Protokoll verwiesen.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 sei zu genehmigen.

2. Passation von Jahresbericht und Jahresrechnung 2024

Es wird auf den Jahresbericht und die Jahresrechnung verwiesen. Die Rechnung und die Belege liegen während 14 Tagen vor der Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Finanzverwaltung (Stadthaus Hintere Hauptgasse) zur Einsichtnahme auf.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen in Übereinstimmung mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Der Jahresbericht 2024 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

2. Die Jahresrechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde sei – unter Vorbehalt von Irrtum und Missrechnung – zu genehmigen.

3. Beschlussfassung über den Modus der für die Amtsperiode 2026–2029 vorzunehmenden Kommissionswahlen

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung die Mitglieder der Finanzkommission sowie die erforderlichen Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen zu wählen.

Nach § 12 Abs. 1 des genannten Gesetzes besteht die Finanzkommission aus wenigstens 3 Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils im Voraus für eine Amtsdauer die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission (Ortsbürgerausschuss). Da nur noch eine Gemeindeversammlung stattfindet, erfolgt dieser Entscheid zeitgleich mit der Wahl der Kommissionsmitglieder.

Der Ortsbürgerausschuss (Finanzkommission) ist mit 5 Mitgliedern besetzt. Die Spenden- und Legatenkommission sowie die Stipendienkommission wurden personell zusammengelegt; sie sind mit 5 Mitgliedern besetzt.

Die Ortsbürgergemeinde führt die Kommissionswahlen an der Gemeindeversammlung durch. Der Stadtrat stellt im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbürgerausschusses (Finanzkommission) sei für die Amtsperiode 2026–2029 wie bisher auf fünf festzusetzen.
2. Die Zahl der Mitglieder für die Spenden- und Legatenkommission sowie Stipendienkommission sei wie bisher auf fünf festzusetzen.
3. Für die Amtsperiode 2026–2029 sei die Zahl der Stimmenzähler wie bisher auf zwei festzusetzen.

4. Kommissionswahlen für die Amtsperiode 2026–2029

Unter Voraussetzung, dass den Anträgen 1 bis 3 in Traktandum 3 zugestimmt wird, sind in geheimer Wahl folgende Wahlen zu treffen:

- Fünf Mitglieder des Ortsbürgerausschusses
- Fünf Mitglieder der Spenden- und Legatenkommission sowie der Stipendienkommission
- Zwei Stimmzähler/Stimmzählerinnen für geheime Abstimmungen

Die Wahlvorschläge werden an der Versammlung präsentiert.

5. Ermächtigung des Stadtrates zum Erwerb und Tausch von Liegenschaften (Kompetenzsumme für Liegenschaftskäufe), zum Verkauf von Restgrundstücken sowie zur Einräumung von Dienstbarkeiten

Gemäss § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 kann die Ortsbürgergemeinde folgende Befugnisse auf den Stadtrat übertragen:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten an solchen;
- b) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

Die Übertragung von Befugnissen kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen. Sie ist jederzeit widerrufbar.

Die jeweils auf eine Amtsperiode befristete Regelung hat sich bewährt und soll deshalb turnusgemäss erneuert werden.

Kompetenzsumme für Liegenschaftskäufe; Kompetenz zu Tauschgeschäften

Der Stadtrat ist ermächtigt, Grundstücke und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von 2 Mio. Franken im Einzelfall mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses, jedoch ohne Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung zu erwerben oder zu tauschen. Diese Kaufs- und

Tauschkompetenz ermöglicht, dass der Stadtrat auf interessante Angebote auf dem Liegenschaftsmarkt rasch reagieren und im Namen der Ortsbürgergemeinde erwerben kann, um diese der Spekulation zu entziehen.

Anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. November 2018 wurde der Stadtrat ermächtigt, Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Zofingen oder mit anderen Bezügen zur Ortsbürgergemeinde Zofingen mit Zustimmung des Ortsbürgerschaftsausschusses bis zu einem Volumen von total CHF 12,75 Mio. zu erwerben. Davon wurden für den Kauf der 8 Wohnungen in der Falkeisenmatte bis jetzt CHF 6,57 Mio. ausgegeben. CHF 6,18 Mio. stehen noch zur Verfügung und können für weitere geeignete Objekte eingesetzt werden.

Verkauf von Restgrundstücken

Diese Kompetenz erlaubt den Verkauf kleiner Grundstücke, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Fläche weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Restparzellen, Strassenkorrektionsabschnitte usw.).

Einräumung von Dienstbarkeiten (inkl. unselbständige Baurechte)

Der Stadtrat ist ermächtigt, Dienstbarkeiten inkl. unselbständige Baurechte einzuräumen. Bei diesen Rechtsgeschäften handelt es sich in der Regel um unproblematische Geschäfte.

Bei der Einräumung von Dienstbarkeiten ist die Erteilung von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken ausgeschlossen. Aufgrund ihrer Bedeutung verbleibt diese Kompetenz weiterhin bei der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Über alle Rechtsgeschäfte, die der Stadtrat mit Zustimmung des Ortsbürgerschaftsausschusses abschliesst, wird jeweils an der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

Gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden unterbreitet Ihnen der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerschaftsausschuss folgende

Anträge

1. Dem Stadtrat sei für die kommende Amtsperiode 2026–2029, jeweils mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses, die Kompetenz für Liegenschaftskäufe und Tauschgeschäfte im Einzelfall bis zum Betrag von 2 Mio. Franken zu erteilen.
2. Die Ermächtigung des Stadtrates vom 15. November 2018, wonach – unabhängig von Antrag 1 – mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Zofingen oder mit anderen Bezügen zur Ortsbürgergemeinde Zofingen bis zu einem Volumen von total CHF 12,75 Mio. erworben werden können, wird bestätigt.
3. Für die kommende Amtsperiode 2026–2029 seien dem Stadtrat, jeweils mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses, folgende Kompetenzen zu erteilen:
 - Verkauf von Restgrundstücken, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Fläche wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können
 - Einräumung von Dienstbarkeiten (inkl. unselbständiger Baurechte)

6. Beitritt der Ortsbürgergemeinde Aarburg zum Forstbetrieb Region Zofingen (FBRZ)

Ausgangslage

Infolge Pensionierung des aktuellen Betriebsleiters benötigt die Ortsbürgergemeinde (OBG) Aarburg ab dem 1. Januar 2026 eine neue Lösung für ihren Forstbetrieb. Eine Arbeitsgruppe der Forstkommission Aarburg hat als Nachfolgelösung verschiedene Varianten geprüft und dabei zwei externe Offerten eingeholt. Der FBRZ konnte eine Offerte eingeben. Nach erfolgter Bewertung der Varianten hat die Forstkommission dem Stadtrat Aarburg zu Händen der Ortsbürgergemeindeversammlung Aarburg vom 19. Juni 2025 zwei Varianten unterbreitet:

1. Beitritt der OBG Aarburg zum Gemeindeverband FBRZ.
2. Ausscheidung der gesamten Waldfläche der OBG Aarburg als Naturwaldreservat mit Nutzungsverzicht für 50 Jahre.

Die Arbeitsgruppe der Forstkommision Aarburg empfiehlt einstimmig einen Beitritt zum FBRZ. Dieser Empfehlung hat sich eine Mehrheit der Forstkommision angeschlossen. In der Botschaft zur Ortsbürgergemeindeversammlung Aarburg vom 19. Juni 2025 legt der Stadtrat Aarburg die beiden Varianten zur Abstimmung vor.

Gemäss der Eigentümerstrategie des FBRZ sind die Eigentümerinnen ausdrücklich aufgeschlossen für Beitritte von öffentlich-rechtlichen Waldbesitzern zum FBRZ. Gemäss den Satzungen des FBRZ und dem Gemeindegesetz (Stand 1. Juli 2024) benötigt ein Beitritt die Zustimmung des FBRZ-Vorstands, eine Anpassung der Satzungen durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme durch den Regierungsrat. Die Anpassung der Satzungen unterliegt der Rechtskontrolle des Regierungsrats.

Damit bei einem allfälligen Entscheid der OBG Aarburg für einen Beitritt zum FBRZ dieser per 1. Januar 2026 vollzogen werden kann, sind vorgängig/parallel die nötigen Entscheide der Exekutiven sowie der Legislativen der FBRZ-Verbandsgemeinden zu erwirken. Ein verzögerter Beitritt per 1. Januar 2027 würde ein sehr aufwändiges Übergangsjahr zur Folge haben. Die Zustimmungen der Gemeinderäte Rothrist und Strengelbach sowie des Stadtrats Zofingen liegen vor.

Erwägungen

Die OBG Aarburg ist Eigentümerin von 243 Hektaren Wald, davon sind 80 Hektaren als Naturwaldreservate mit Nutzungsverzicht über 50 Jahre ausgeschieden (Gemeindegebiet Murgenthal). Die Waldflächen liegen in "Schlagdistanz", in unmittelbarer Nähe zu den FBRZ-Waldflächen oder sind teilweise direkt angrenzend (siehe Kartenausschnitt mit den regionalen Forstrevieren, Anhang 1). Die bewirtschaftbaren Waldflächen sind gut erschlossen, produktiv und weisen gemäss dem bis Ende

2027 gültigen Übergangsbetriebsplan eine nachhaltige Holznutzungsmenge von 1'800 Erntefestmetern pro Jahr auf. Diese Waldflächen ergänzen die FBRZ-Waldflächen gut und können in das Bewirtschaftungskonzept und die Prozesse des FBRZ übernommen werden. Die 80 Hektaren Naturwaldreservate stellen einerseits eine "Last" dar: Die kantonale Abgeltung erfolgte zu Gunsten der OBG Aarburg, wird nicht in den FBRZ übernommen und kann somit nicht künftigen Kosten für den Unterhalt angerechnet werden (z. B. Gewährleistung der Sicherheit und Begehrbarkeit der Waldbesuchenden). Andererseits stellt diese Fläche eine wertvolle Ergänzung des Naturschutzkonzeptes des FBRZ dar. Die Vorteile dieser Ergänzungen überwiegen die Nachteile. Bezüglich Kostenbeiträgen an die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen Wald bestehen Vereinbarungen mit den Wald-Standortgemeinden (ausgenommen Gemeinde Murgenthal).

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Nach der vorzeitigen Pensionierung des Betriebsleiters (Teilzeitpensum) verfügt der Forstbetrieb der OBG Aarburg über kein eigenes Personal mehr, somit muss kein Personal übernommen werden. Die Ressourcen des FBRZ sind bei Bedarf und stufenweise dem höheren Arbeitsvolumen anzupassen, was jedoch erfolgsneutral gestaltet werden kann. Gebäude müssen nicht übernommen werden, der bestehende Forstwerkhof der OBG Aarburg befindet sich nicht im Waldareal und kann von der OBG gut einer anderen Nutzung zugeführt werden. Bestehende Maschinen und Gerätschaften können übernommen und entweder die eigenen Ressourcen ergänzen oder veräussert werden. Es bestehen keine laufenden Verträge, welche nicht durch den FBRZ abgedeckt werden könnten.

Gemäss den FBRZ-Satzungen stellen die Verbandsgemeinden dem Betriebskapital einen Betrag zur Verfügung, welcher im Verhältnis der Hiebssätze (nachhaltige Holznutzungsmenge) festgelegt wird. Der Einkaufsbeitrag für die OBG Aarburg beläuft sich nach dieser Regelung auf rund CHF 420'000. Am neuen Betriebskapital sowie an den künftigen kumulierten Jahresergebnissen wäre die OBG Aarburg im Verhältnis der produktiven Waldfläche beteiligt. Ein Teil der Einkaufssumme kann als Sachleistungen (z. B. in Form von bestehenden Maschinen/Fahrzeugen

und/oder in Form von Rundholzvorräten im Wald) eingebracht werden; andererseits wäre auch eine Ausgestaltung als Darlehen möglich. Gemäss der Arbeitsgruppe der Forstkommission Aarburg sowie dem publizierten Rechnungsabschluss 2023 der OBG Aarburg kann die Einkaufssumme geleistet werden.

Anpassungen der Satzungen

Die Satzungen des Gemeindeverbands FBRZ und das Betriebsreglement sind 25 Jahre alt und weisen einen grösseren Revisionsbedarf auf. 2025 sollen in den Satzungen nur diejenigen Bestimmungen angepasst werden, die direkt mit dem Beitritt der OBG Aarburg zusammenhängen (siehe FBRZ-Satzungen mit Anpassungsvorschlägen, Anhang 2).

Neben den formalen Anpassungen ist insbesondere die Bestimmung bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands zu regeln (§ 6 der Satzungen). Im Falle eines Beitritts der OBG Aarburg schlägt der Vorstand eine Reduktion auf 5 Mitglieder vor, bestehend aus zwei Vertretern der OBG Zofingen und je einer Vertretung der OBG Aarburg, Rothrist und Strengelbach. Die für Beschlüsse weiterhin notwendige Zweidrittel-Mehrheit stellt auch zukünftig ausgewogene und breit abgestützte Entscheide sicher.

Eine umfassende Revision der Satzungen und des Betriebsreglements soll zeitnah gestartet werden, dies unabhängig von einem allfälligen Beitritt der OBG Aarburg.

Der FBRZ-Vorstand sowie die Exekutivorgane der Verbandsgemeinden sind überzeugt, dass ein Beitritt der OBG Aarburg zum FBRZ den Gemeindeverband, die Ortsbürgergemeinde Aarburg sowie die Region Zofingen mit ihren regionalen Wäldern stärken würde.

Der Ortsbürgerrausschuss hat dem Beitritt der Ortsbürgergemeinde Aarburg vorbehaltlos zugestimmt.

Der Ortsbürgergemeindeversammlung Zofingen werden folgende Anträge unterbreitet:

Anträge

1. Dem Beitritt der Ortsbürgergemeinde Aarburg zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen sei zuzustimmen; vorbehalten bleiben die entsprechenden Zustimmungen der Legislativen aller FBRZ-Verbandsgemeinden Rothrist und Strengelbach sowie der Ortsbürgergemeinde Aarburg.
2. Der Anpassung der Satzungen sei zuzustimmen.

Die Anhänge 1 und 2 werden auf der Webseite aufgeschaltet.

7. Budget 2026 (mit Finanzplan 2026–2030)

Es wird auf das Budget für das Jahr 2026 und den Finanzplan 2026–2030 verwiesen.

Der Stadtrat stellt Ihnen in Übereinstimmung mit dem Ortsbürgerausschuss folgenden

Antrag

Das Budget der Ortsbürgergemeinde für das Jahr 2026 sei zu genehmigen.

8. Verschiedenes

Verabschiedungen

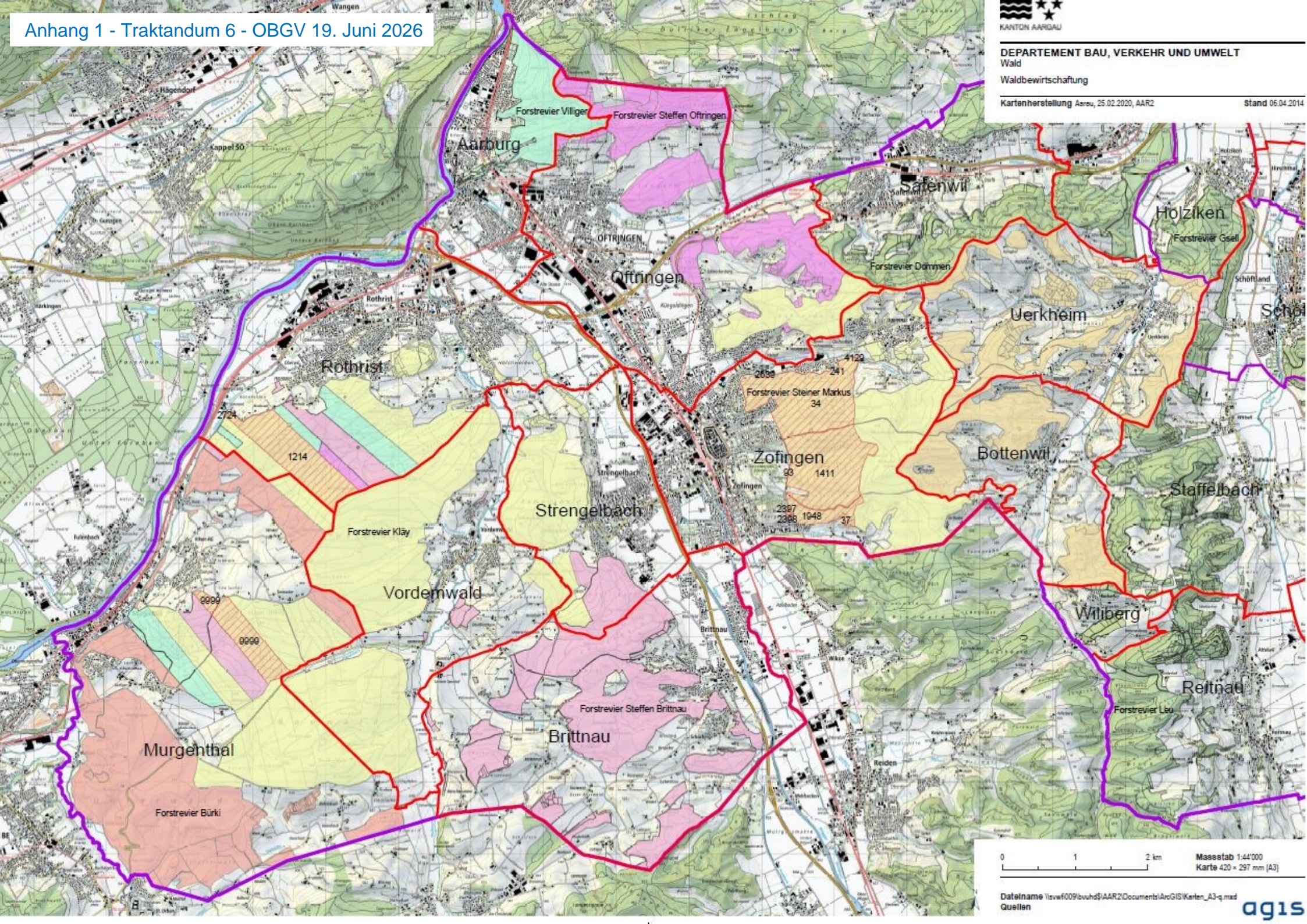
Zofingen, 14. Mai 2025

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtpräsidentin

Catrin Friedli
Vizestadtschreiberin

Im Anschluss an die Versammlung sind die
Ortsbürgerinnen und Ortsbürger
herzlich zu einem Apéro eingeladen.



SATZUNGEN

Forstbetrieb Region Zofingen, organisiert als Gemeindeverband

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Forstbetrieb Region Zofingen", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

²Der Verband hat seinen Sitz in Zofingen.

§ 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Verbandsgemeinden.

²Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören namentlich die Übernahme von Revieraufgaben gemäss § 28 des Waldgesetzes sowie die Betreuung und Bewirtschaftung von kleinflächigem Waldeigentum.

§ 3 Mitgliedschaft und Partnerschaft

¹Dem Verband gehören die Ortsbürgergemeinden [Aarburg](#), Rothrist, Strengelbach und Zofingen an.

²Der Beitritt weiterer Ortsbürgergemeinden bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden bleiben Eigentümer ihrer bisherigen Waldgrundstücke und Anlagen. Vorbehalten bleibt der Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Erweiterungen und Anpassungen von Forstwerkhöfen.

²Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband Betriebsmittel nach diesen Satzungen und gemäss Betriebsreglement zur Verfügung.

³Die Verbandsgemeinden werden als Betriebsgemeinschaft Gesamteigentümer bereits vorhandener und zuerworbener beweglicher Sachen.

⁴Intern sind die Verbandsgemeinden an gemeinsamen Aktiven und Passiven im Verhältnis ihrer produktiven Waldflächen beteiligt.

II. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Betriebsleitung und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand; Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus ~~sieben~~-fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ~~vier~~-zwei Vertreter der Ortsbürgergemeinde Zofingen
- ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Aarburg
- ~~zwei~~-ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Rothrist
- ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Strengelbach

²Die Vertreter der Ortsbürgergemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist mit Ausnahme der dem Vorstand angehörenden Gemeinderäte auf zwölf Jahre beschränkt.

§ 7 Konstituierung

¹Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Präsidium liegt bei der Ortsbürgergemeinde Zofingen. Das Vizepräsidium wechselt zwischen den Ortsbürgergemeinden Aarburg, Rothrist und Strengelbach turnusgemäss alle ~~vier~~-zwei Jahre.

²Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung

¹Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle ~~drei~~-Verbandsgemeinden vertreten sind. Stellvertretung ist möglich. Für Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über die waldpolitischen Grundziele und den Betriebsplan;
- b) Genehmigung des jährlichen Voranschlags und allfällige Anforderung von Betriebsmitteln von den Verbandsgemeinden;
- c) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnungen;
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes zuhanden der Ortsbürgergemeinden und der Aufsichtsbehörden;

- e) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Aufgaben im Rahmen des Budgets;
- f) Erlass von Betriebsreglement und Pflichtenheften;
- g) Wahl des Betriebsleiters, der Förster und Forstwerte sowie weiteren Angestellten gemäss Anstellungsbedingungen des Dienst- und Besoldungsreglementes sowie des Delegationsreglementes der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen. Die formelle Wahl von Betriebsleiter und Förstern für hoheitliche Funktionen sowie Genehmigung und Inpflichtnahme durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten. Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist zwingend öffentliches Recht notwendig.
- h) Festlegung der Rechnungsführung;
- i) Festlegung von Löhnen und Spesenentschädigungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Reglemente der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen. Grundsätzlich wird die gleiche generelle und individuelle Lohnerhöhung gewährt, wie sie vom Stadtrat Zofingen jährlich beschlossen wird.
- k) Beschlussfassung über die Führung von Nebenbetrieben sowie über die Verrechnungs- und Verbuchungsart nicht im Betriebsreglement aufgeführter Nebenbetriebe sowie betriebs- und periodenfremder Leistungen.

Die Geschäftsführung wird nach Massgabe dieser Satzungen und des Betriebsreglementes an die Betriebsleitung delegiert.

§ 10 Entschädigungen

Der Vorstand wird gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rothrist (Anhang II) entschädigt.

§ 11 Betriebsleitung

¹Der Betrieb wird als sog. Technische Forstverwaltung geführt. Verantwortlicher Betriebsleiter ist ein Forstingenieur mit eidg. Wählbarkeitszeugnis. Er ist für die fachliche Leitung und Führung des Forstbetriebes zuständig.

²Hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung legt das Gesetz fest.

³Rechte und Pflichten der Betriebsleitung werden im übrigen im Betriebsreglement festgelegt.

⁴Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

²Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis 15. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe allfälliger Anteile an die Betriebskosten sowie

allfällige Kreditbegehren zu. Diese werden den Gemeindeversammlungen im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

³Allfällige Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein marktkonformer Verzugszins zu entrichten.

⁴Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresbericht sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 13 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der ~~drei~~ Verbandsgemeinden. Sie kann auch einer privaten Firma übertragen werden.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Betriebes nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

§ 14 Unterschriftenberechtigung

¹Der Vorstand ist als Generalbevollmächtigter zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen.

²Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

³Der Betriebsleiter ist Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

¹50 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden zusammen sowie jeder der zuständigen Gemeinderäte haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

²Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. Betrieb

§ 16 Holzproduktionsbetrieb

¹Die Waldbewirtschaftung der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband und richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und Planwerken. Sie hat sich im übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten.

²Organisation, Aufgaben, Pflichtenhefte, etc., werden im Betriebsreglement festgelegt.

§ 17 Nebenbetriebe

Das Betriebsreglement legt fest, welche Nebenbetriebe in den Verband integriert und welche vom Verband ausgeschlossen werden.

§ 18 Betriebs- und periodenfremde Leistungen

¹Das Betriebsreglement legt fest, welche betriebs- und periodenfremde Leistungen in den Verband integriert und welche vom Verband ausgeschlossen werden.

²Wo möglich werden die Aufwände für betriebs- und periodenfremde Leistungen gemäss Verursacherprinzip weiterverrechnet.

³Die Restkosten der Aufwendungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Bereichen Erholungsraum, Naturschutz im Wald sowie Vorträge/Führungen/Öffentlichkeitsarbeit werden im Verhältnis der Waldflächen durch Pauschalbeiträge der entsprechenden Einwohnergemeinden abgegolten.

⁴Die gesetzlich vorgesehene Beratung der Eigentümer von kleinflächigem Waldeigentum auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband. Die dafür erbrachten Leistungen werden dem Verband nach den Grundsätzen des kantonalen Waldgesetzes entschädigt.

⁵Die Teuerungszulagen auf die Pensionskassenrenten der bis zum Zeitpunkt der Bildung des Verbandes pensionierten Mitarbeiter werden den entsprechenden Ortsbürgerrechnungen belastet. Die Teuerungszulagen der ab Zeitpunkt der Verbandsbildung in Pension tretenden Mitarbeiter werden zu Lasten der laufenden Verbandsrechnung verbucht.

IV. Finanzen

§ 19 Rechnungswesen

¹Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung sowie den speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden zu führen (vgl. § 13 OGG).

²Der Verband erstellt eine Betriebsabrechnung.

§ 20 Betriebskapital

¹Der Verband führt und äufnet ab Betriebsaufnahme einen eigenen Forstreservfonds, welcher als Betriebskapital dient.

²Die Ortsbürgergemeinden stellen dem Betriebskapital einen Betrag zur Verfügung, welcher im Verhältnis der Hiebsätze festgelegt wird. Als Basis für die Berechnung der absoluten Beträge wird der aktuelle Bestand der Forstreserve der Ortsbürgergemeinde Zofingen zu Grunde gelegt. Zinsen der gemeinsamen Forstreserve werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben. Die Restbestände der Forstreserven werden von den Verbandsgemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt.

³Die Entnahme aus der Forstreserve des Verbandes für forstfremde Zwecke kann gemäss Beschluss des Vorstandes im Verhältnis der Waldflächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, sofern nicht betriebliche Aufgaben Vorrang haben.

§ 21 Gewinn und Verlust

¹Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse der Verbandsrechnung werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

²Können Aufwandüberschüsse nicht mehr aus dem Betriebskapital gedeckt werden, tragen die Verbandsgemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger die Defizite im Verhältnis der Waldflächen.

§ 22 Investitionen

¹Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Betriebskapitals Investitionen zu beschliessen.

²Investitionen, die nicht aus dem Betriebskapital getätigt werden können, werden im Verhältnis der Waldflächen via separate Kreditvorlagen an die Verbandsgemeinden finanziert. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981 sinngemäss.

V. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbandes

¹Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Waldflächen.

²Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden Bestimmungen (Waldgesetz, Arbeitsvertragsrecht, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Erlass des ersten Betriebsreglementes

Das erste Betriebsreglement wird vor Aufnahme der Verbandstätigkeit durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erlassen.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

¹Der Verband untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesezt, Waldgesetz).

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegeseztes Beschwerde geführt werden.

§ 26 Austritt

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 10 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen (Kündigungstermin 31. Dezember). Ein Austritt ist nach § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

²Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf das Betriebskapital im Verhältnis ihrer Waldfläche. Am übrigen Verbandsvermögen verliert sie jeden Anspruch. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

³Die kündigende Gemeinde übernimmt das von ihr anzahl- bzw. verhältnismässig in die Betriebsgemeinschaft eingebrachte Personal.

§ 27 Auflösung

¹Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

²Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Waldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Jede Gemeinde übernimmt das von ihr anzahl- bzw. verhältnismässig eingebrachte Personal.

³Im übrigen trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 28 Änderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 29 Inkrafttreten

¹Die ~~Anpassung der~~ Satzungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

~~²Die Verbandstätigkeit wird auf den 1. Januar 2000 aufgenommen.~~

Von den Gemeinderäten genehmigt:

Rothrist	am 22. März 1999
Strengelbach	am 29. März 1999
Zofingen	am 24. März 1999

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Rothrist	am 11. Juni 1999
Strengelbach	am 16. Juni 1999

Zofingen

~~am 25. Juni 1999~~

Mit der Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: ~~19. Oktober 1999~~